

Pferdekauf ohne Grenzen

Was beim An- und Verkauf mit Auslandsbezug zu beachten ist.

Ob ein Pferd im Ausland gekauft oder ins Ausland verkauft werden soll – in erster Linie sollte Klarheit über den wirklichen Vertragspartner und dessen Seriosität bestehen. Denn nur allzu oft werden Pferdeverkäufe (im Übrigen auch im Inland) über Vermittler abgewickelt, die oftmals die alleinigen Ansprechpartner der Käufer oder Verkäufer bei den Kaufvertragsverhandlungen sind. Gibt es dann nachträglich Probleme mit dem Pferd, fehlt der richtige Ansprechpartner plötzlich, da das Pferd im Auftrag für jemand anderen verkauft wurde.

Schon deshalb empfiehlt es sich, Namen und komplette Anschrift der richtigen Vertragspartner schriftlich festzuhalten, auch wenn man das Pferd nur per Handschlag kauft oder verkauft.

Bezüglich der Zahlungsweise sei vor der Entgegennahme von Auslandschecks gewarnt. Diese können noch einige Wochen nach Zahlung vom Empfängerkonto wieder zurückgebucht werden. Gerade bei Verkäufen von Sachen über das Internet soll es nach Angaben des LKA bereits zu einigen hundert Betrugsfällen im Zusammenhang mit Auslandschecks gekommen sein. Der Kaufpreis sollte also entweder in bar oder per Überweisung vor Abholung des Pferdes entrichtet werden.

Rechtlich unterliegt der Kaufvertrag mit Auslandsbezug dem von den Parteien gewählten Recht. Das heißt, die Parteien können sich aussuchen, nach welchem Recht der Kaufvertrag und seine Abwicklung sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten sich richten sollen. Wenn eine der

Parteien auf die Rechtswahl besonderen Wert legt, sollte dies auch ausdrücklich in einem schriftlichen Kaufvertrag mit einer sogenannten „Rechtswahlklausel“ festgelegt werden, ansonsten muss sich der Rechtsbezug mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Vertragsschlusses oder aus den Bestimmungen des Vertrages ergeben. Diese „Rechtswahl“ kann von den Parteien, soweit diese sich einig sind, auch jederzeit wieder geändert werden. Auch kann vertraglich bereits im Vorfeld eine Gerichtsstandsvereinbarung für die erste Instanz zwischen den Parteien vereinbart werden, wenn eine der Parteien keinen Wohnsitz im Inland hat.

Wird zwischen den Kaufparteien keine Rechtswahl getroffen, muss durch Auslegung ermittelt werden, zu welchem Recht der Kaufvertrag engere Verbindungen aufweist. Ein wesentliches Indiz kann dabei bereits die Sprache sein, in der ein schriftlicher Kaufvertrag verfasst wurde. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Vertragsschluss sich nach dem Recht des Landes richtet, in dem derjenige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der die charakteristische Leistung des Vertrages erbringt, dies wäre im Fall des Pferdekaufs die Übereignung des Pferdes. Wird also von einem ausländischen Pferdeverkäufer im Ausland ein Pferd gekauft, so ist ohne besondere Vereinbarungen davon auszugehen, dass sich der Kaufvertragsschluss auch nach dem Recht dieses Landes richtet. Umgekehrt dürfte ein Kaufvertrag, durch den ein Ausländer ein Pferd in Deutschland von einem

Deutschen kauft, mangels anderer Vereinbarung auch nach deutschem Recht zu beurteilen sein.

Was die Ein- und Ausfuhr von Pferden über die Grenzen Deutschlands hinaus angeht, so ist diese, zumindest was den Transport innerhalb der Europäischen Gemeinschaft angeht, heutzutage unproblematisch. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gilt ein Pferd, welches in seinem Ursprungsland geboren und aufgezogen wurde, als Gemeinschaftsware, über die der Beteiligte beliebig verfügen darf. Verlässt ein Pferd den Zollbereich der Gemeinschaft, verliert es diesen Status und wird zu Nichtgemeinschaftsware. Die Einfuhr in ein Land, welches der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Landes. Beim Transport nach Übersee sind insbesondere grenzveterinärärztliche Untersuchungen erforderlich.

Aber auch z. B. die Schweiz macht den Pferdekäufern die Einfuhr eines Pferdes nicht gerade leicht: An der Schweizer Grenze ist für die endgültige Einfuhr eines Pferdes eine Generaleinfuhrbewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft, Kaufvertrag, Gesundheitszeugnis und Zolldeklaration vorzuweisen. Ein Pferd mit einer Widerristhöhe von über 1,48 m ist mit 3834 Schweizer Franken (dies entspricht über 2400 €) zu verzollen.

Um ein Pferd aus einem nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Land nach Deutschland einzuführen, bedarf es einer Genehmigung des Veterinärämtes. Außer bei gewerblicher Einfuhr (mehrwertsteuer-



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen

erpflichtig) ist die Einfuhr eines Pferdes zollfrei.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Frage: Wir möchten unser Fohlen verkaufen, gibt es dort besondere Verkaufsregeln und Gewährleistungen? Wir verkaufen unser Fohlen von privat an Privatpersonen. Gibt es spezielle Musterverträge für den Fohlenverkauf?

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Besondere Verkaufsregelungen und Gewährleistungen für Fohlen gibt es nicht, es gelten die gleichen Regeln, wie für alle anderen Pferde und alle anderen Kaufsachen überhaupt auch.

Wenn Sie Ihr Fohlen von privat an privat verkaufen, können Sie jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ausschließen. Diesen Gewährleistungsausschluss würde ich schriftlich fixieren oder, wenn Sie einen Mustervertrag verwenden, darauf achten, dass er in diesem Vertrag ausdrücklich drinsteht.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiter-redaktion@iv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de